

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH MD190008-L/Z1 vom 12. Juni 2019

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2019-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_MD190008-L_Z1

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH MD190008-L/Z1 du 12 juin 2019

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH MD190008-L/Z1 del 12 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Der Kläger geht implizit von einer vermögensrechtlichen Klage aus und beziffert den Streitwert auf Fr. 2'000.–. Diesem Betrag hat er die Geldsumme zugrunde gelegt, die seiner Ansicht nach für das Kopieren des Mietdossiers und die Demonstration der von ihm beanstandeten Videokamera im Treppenhaus anfallen würde. Entsprechend bezeichnet der Kläger das Einzelgericht als zuständig und geht sinngemäss von der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens aus, denn er hat keine schriftlich begründete Klage eingereicht, was nur bei der genannten Verfahrenart zulässig ist.

- 2 - Seiner Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass der Streitgegenstand in einem weiteren Sinne mietrechtlicher Natur ist und dass deshalb das Mietgericht dafür sachlich zuständig ist. Das Bundesgericht hat die Frage, ob der Vermieter zur Installation von Videokameras berechtigt ist oder nicht, primär unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgehandelt, dabei aber explizit offengelassen, ob auch Art. 260 OR als Rechtsgrundlage für eine ungestörte, d.h. nicht durch Kameraaufnahmen beeinträchtigte Nutzung der Mietsache dienen könnte (BGE 142 III 263 E. 2.2.3). Zu präzisieren ist, dass sich eher die Frage der Anwendung von Art. 256 und 258 ff. OR stellen könnte. So oder anders steht aber sowohl der Antrag auf Entfernung der Videokamera als auch derjenige auf Einsicht in die von der Beklagten über den Kläger geführten Akten und Daten im Kontext des Wohnungsmietverhältnisses zwischen den Parteien, so dass von einer Streitigkeit im Sinne von § 21 GOG/ZH auszugehen ist. Indessen hängt die Frage nach dem Streitwert bzw. nach der vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Natur einer Streitigkeit vom Zweck ab, den die klagende Partei mit der Klage verfolgt. In Zusammenhang mit der Herausgabe von Bankdaten an ausländische Behörden hat das Bundesgericht die Frage unterschiedlich beurteilt und entschieden, dass eine in ein Verwaltungsverfahren involvierte Bank bei der Berufung auf den Datenschutz in erster Linie Vermögensinteressen verfolge, während eine Bankmitarbeiterin, welche ihrer aktuellen oder ehemaligen Arbeitgeberin in einem Zivilverfahren die Herausgabe von Daten an ausländische Justizbehörden untersagen will, in der Regel einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch geltend mache (BGE 142 III 145 E. 6). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich und wird vom Kläger auch nicht behauptet, dass es ihm um vermögensrechtliche Interessen geht. Gegenteilig verfolgt er wohl mit beiden Anträgen den Schutz seiner Privatsphäre. Das vorliegende Verfahren ist daher nicht vermögensrechtlicher Natur, so dass sich die Frage des Streitwerts nicht stellt; die Bestimmung über die Schätzung eines solchen (Art. 91 Abs. 2 ZPO) gelangt dabei auch nicht analog zur Anwendung (BGE 142 III 145 E. 5). Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, die in Art. 243 Abs. 2 ZPO nicht erwähnt sind, fallen in den

Anwendungsbereich des ordentlichen Verfahrens (BGE 142 III 145 E. 4). Entsprechend können sie auch nicht im Sinne von § 26 GOG in die

- 3 - sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts des Mietgerichts fallen, sondern sind gemäss § 21 GOG durch das Kollegialgericht zu behandeln. Damit fehlt es der vorliegenden Klage an sich an zwei Prozessvoraussetzungen. Ein Nichteintretensentscheid rechtfertigt sich ob der geringfügigen Mängel jedoch nicht. Vielmehr hat eine Prozessüberweisung von Amtes wegen zu erfolgen und ist dem Kläger Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Klagebegründung einzureichen, die den Anforderungen des ordentlichen Verfahrens genügt (Art. 221 ZPO). Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Obergerichts und der Praxis des Mietgerichts Zürich: Zwar sieht Art. 63 Abs. 1 ZPO bei fehlender Zuständigkeit des angerufenen Gerichts grundsätzlich einen Nichteintretensentscheid vor, verbunden mit der Möglichkeit der klagenden Partei, ihre Eingabe innert eines Monats seit dem Entscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu einzureichen mit der Wirkung, dass die mit der ursprünglichen Klage ausgelöste Rechtshängigkeit erhalten bleibt. Nach herrschender Lehre gilt dieses Vorgehen sowohl bei fehlender örtlicher als auch sachlicher Zuständigkeit. BERTI wies zu Recht darauf hin, dass der Umstand, dass die sachliche Zuständigkeit weiterhin vom kantonalen Recht geregelt wird, den Bundesgesetzgeber nicht daran hindert, die Folgen der fehlenden sachlichen Kompetenz zu regeln (KUKO ZPO-BERTI,

E. 2

Aufl., Art. 63 N 5; zum gleichen Schluss gelangen OFK ZPO-MORF, 2. Aufl., Art. 63 N 6; DIKE-Komm. ZPO-MÜLLER-CHEN, 2. Aufl., Art. 63 N 6; SUTTER-SOMM/HEDINGER, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Komm.,

E. 3

Weiter ist dem Kläger Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Klagebegründung einzureichen. (...)“ Zürcher Mietrechtspraxis (ZMP): Entscheidungen des Mietgerichtes und der Schlichtungsbehörde des Bezirkes Zürich. Ausgabe 2019, 29. Jahrgang. Herausgegeben vom Mietgericht des Bezirkes Zürich, Postfach, 8036 Zürich © Mietgericht des Bezirkes Zürich, Redaktion: MLaw J. Mosele, Leitende Gerichtsschreiberin; Dr. R. Weber, Mietgerichtspräsident

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.